

**Erste Satzung zur Änderung der Anlage I zur Satzung über
Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere
Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und
Niederaudorf**

**§ 1
Änderung**

Die Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf der Gemeinde Oberaudorf i. d. F. vom 27.10.2011, wird wie folgt geändert:

**Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze
und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und
Niederaudorf**

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,10	EURO
Kleinalarmfahrzeug	3,17	EURO
Verkehrssicherungsanhänger	2,00	EURO
GW-Logistik 1	3,80	EURO

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05	EURO
Kleinalarmfahrzeug (NEUE BEZEICHNUNG)	27,94	EURO
Verkehrssicherungsanhänger	20,00	EURO
GW-Logistik 1	36,42	EURO

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden wird nicht eingerechnet der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Notstromaggregat	16,00 EURO
b) eine Tragkraftspritze TS8/8	55,00 EURO
c) eine Tauchpumpe	15,00 EURO
d) Schmutzwasserpumpe „klein“	25,00 EURO
e) Schmutzwasserpumpe „groß“	35,00 EURO
f) ein Atemschutzgerät	26,00 EURO
g) eine Kettensäge	18,00 EURO
h) Industriesauger	25,00 EURO
i) Belüftungsgerät Überdruck	45,00 EURO
j) Türöffnungswerkzeug	11,00 EURO
k) Säbelsäge elektrisch	11,00 EURO
l) Handmembranpumpe Öl/Benzin/Diesel inkl. Zubehör	30,00 EURO
m) Mineralölpumpe elektrisch	45,00 EURO
n) Gasmessgerät	35,00 EURO
o) Greifzug	26,00 EURO
p) Gully-Dichtkissen oder Hebekissen	15,00 EURO
q) eine länge Druckschlauch	5,00 EURO
r) Atemluftkompressor 200 bar	0,80 EURO /ltr.
s) Atemluftkompressor 300 bar	1,30 EURO/ltr.
t) Gerätesatz Absturzsicherung	25,00 EURO
u) Kehrmaschine	35,00 EURO

1. Verbrauchsmaterial

a) Ölbindemittel „Straße“	22,80 EURO/Sack
b) Ölbindemittel „schwimmfähig“	35,00 EURO/Sack
c) Ölfließ	150,00 EURO
d) Ölschlengel	25,00 EURO/m
e) Fettlöser	17,00 EURO/l

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 EURO

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 EURO

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

6. Sonstige Gebühren

- a) Wasserverbrauch
der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen wird zum jeweils geltenden Kubikmeterpreis berechnet;
- b) die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzkleidung werden mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet;
- c) bei Öl-, Chemikalien- oder ähnlichen Einsätzen wird für die Schutzkleidung ein Zuschlag von 10% der Personalkosten erhoben;
- d) Bekleidungsstücke (Schutzkleidung und Privatkleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Wiederbeschaffungspreis erstattet werden.
- e) Sonderlöschmittel, wie Schaummittel, Löschpulver oder Kohlendioxid werden zum tatsächlichen Wiederbeschaffungspreis berechnet.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Oberaudorf, den 19. Dezember 2016

GEMEINDE OBERAUDORF

i.V.
Holzmaier
Zweiter Bürgermeister